

[1653/54]

B

FORDERUNGEN DER LIZENTIIERTEN AN DIE AKTIVEN OFFIZIERE IN ZUSAMMENHANG MIT DEM KLEINODIENSTREIT

-
1. Die in Dienst stehenden Offiziere hätten es den lizenzierten gegenüber an Vertrauen fehlen lassen. Umgekehrt aber hätten Oberst [Thomas] Werdmüller und seine Mithaften den aktiven Offizieren die Heimführung der Kleinodien schriftlich angezeigt.
 2. "Habend dise nämlich Obr. [Johann Jakob] Rahn für die Kleinodien gut Zu sein rund abgeschlagen und protestirt: hingägen sie versprächend dieselben nit Zu abalieniren sonder fleissig behalten, auch nitt ihnen ins gmein helfen umb das gält sollicitiren, darumb auch anloben bey verpfandung, ehr, leibs und guts seyind auch gutwillig dieselben Zu zeigen und sehen Ze lassen, wanns der Oberkeit gfalle."
 3. Die empfangenen Gelder hätten die im Dienste stehenden Offiziere, ohne den lizenzierten ihren entsprechenden Anteil zu gewähren, zurückbehalten und nach Lust und Laune unter sich verteilt. Letztere aber möchten keine "fallende gälter" annehmen, sondern ihre Ansprüche nun durch die Obrigkeit vertreten lassen.
 4. Daher werde die Obrigkeit wohl kaum zulassen, dass sie, die Lizenzierten, weiterhin benachteiligt und die Kleinodien schliesslich noch an eine Drittperson ausgeliefert würden.
1. Was die Obrigkeit anbelange, "würde sie auff anmahnung Zur Zahlung spötlich getrüllet und betrüwet nach bekandten arden der Ambassadoren, zu geschweigen dass der stand [Zürich] selbsten mehr zu häuschen weder die kleinodien werth sind". Doch warum sollte sich [Zürich] fremder Dinge annehmen und dabei den eigenen Nutzen ausser Acht lassen?
 2. Sobald der Zahlungstermin vorüber sei, könnte der klagenden Partei ungeachtet der Drohungen der königlichen Minister

und Ambassadoren, aber auch der eidg. Orte die Erlaubnis gegeben werden, die Kleinodien zu versetzen oder zu verkaufen. Dies werde sich aber sicher niemand anmassen, ansonst ihn Gott mit Torheit bestrafen möge.

3. Obige Verfahrensweise könnte auch gar nicht angewandt werden, da die Interessierten an zwei verschiedenen Orten - Zürich und Schaffhausen - wohnhaft seien und die Verpflichtung eingegangen wären, "welcher theil der bewahrung Zu schwach oder übergewältigens gefahr hette, [solle] dem andern umb bessere sicherheit willen überzuliffen schuldig" sein.
4. Die Obrigkeit habe vor, den Lizentierten wegen des "üblen Tractament und vorenthaltung ihrer gälter" ihre hilfreiche Hand anzubieten. Trotzdem seien die beklagten aktiven Offiziere zu der hiefür angesetzten Verhandlung nicht erschienen. Deswegen könne nun die Obrigkeit "ihr gebnes klares wort" nicht brechen und ihnen, den Lizentierten, nicht in den Rücken fallen.
5. Da die in Dienst stehenden Obersten und Hauptleute den lizenzierten ihre rechtmässigen Anteile nicht ausliefern wollten, sollen letzteren als Sicherheit die Pfänder [Kleinodien] solange belassen werden, bis die entsprechenden Gelder der Obrigkeit übergeben worden seien. Auf diese Weise würden die Zahlungen nicht nur schneller eintreffen, sondern es werde dadurch auch noch Streit und Zwietracht vermieden.
6. Weil letztlich die Kleinodien mit gar vielen Gefahren in das Vaterland verbracht worden, so seien sie nach des Propheten und König Davids Meinung "blut, gleich wie das wasser so die helden ins Hauss dess findsläger von Bethlehem gebracht, so er aber nit trincken wöllen, sonder geredt, das seige fehr von mir dass ich sölches thuge, solt ich trinken das blut diser mineren in ihr läbensgfahr, dan sy habend es mit ihrer läbensgefahr hargebracht. Was ist obiges anderst?".
Wenn nur ein Funken von Davids Geist in den Herzen von Rahn und seinen Mithaften läge, so würden diese bestimmt davon ab-

22/198 B-199

sehen, die Kleinodien in eine andere Hand zu geben. Sobald aber ihre Forderungen erfüllt seien, würden sie, die Lizenzierten, diesem Vorschlag zustimmen. Ihre Begehren hätten sie schon im Februar 1652, also noch bevor die Kleinodien entführt worden seien, geltend gemacht; hätte man ihre Forderungen damals erfüllt, wäre auch der "transport" [Entführung der Kleinodien] unterblieben. "Es kan auch der Cleinodienhandel ohn alle gefahr wol eingestelt verbleiben, weil man dieselben bei so hoher verpfändung unverenderet in sicher verwahrung ein gwüsse Zeit lassen, und auff ehest widerlosung der Oberkeit gehorsamlich Zustellen wirdt."

Diesen letzten Satz habe Hptm. [Hans Leopold] Bircher, Rat von Luzern, hinzugesetzt.

Dass die Obersten und Hauptleute die Obrigkeiten übel respektiert hätten, sehe man daran, dass diese anfangs 1654 ohne Wissen und Willen der Obrigkeit neue Kapitulationen eingegangen seien und dabei die Forderungen der Lizentierten unbeachtet gelassen hätten.

Kopie
AH 22, 381-382

1653 Oktober [16.] 6., Zürich

A

BRIEF VON JOHANN JAKOB RAHN [AN BEAT II. ZURLAUBEN]

Da er ortsabwesend gewesen sei, habe er ihm sein letztes Schreiben leider nicht eher beantworten können.

Gestern sei er in ihrer Angelegenheit [Kleinodienstreit] bei Bürgermeister [Johann Heinrich] Waser vorstellig geworden und habe gefragt, ob der franz. Ambassador [Jean de la Barde] ihre in dieser Sache erlassenen Schreiben, was dann tatsächlich der Fall gewesen sei, schon beantwortet habe. Demzufolge habe also der Ambassador den Bericht Wasers zusammen mit dem seinigen an